

# **Allgemeines Schuldrecht**

Brox / Walker

44., aktualisierte Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-74584-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Obwohl für die Erfüllung keine Willenserklärungen erforderlich sind, kann die Erfüllung gegenüber einem beschränkt geschäftsfähigen Gläubiger nicht durch Leistung an diesen erfolgen. Für den Minderjährigen ist die Erfüllung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Durch die Erfüllung erlischt nämlich seine Forderung. Ihm fehlt deshalb nach hM die Empfangszuständigkeit.<sup>4</sup> Der Anspruch des Minderjährigen kann durch Leistung an ihn nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder durch Leistung an diesen erfüllt werden.

Entsprechendes gilt für die Erfüllung gegenüber einer geschäftsfähigen Person, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist.<sup>5</sup>

cc) Nach der Theorie der finalen Leistungsbewirkung muss zur 5 realen Leistungsbewirkung noch eine Zweckbestimmung des Leistenden hinzukommen.

Zur Begründung wird ua darauf hingewiesen, dass es im Recht der ungefertigten Bereicherung entscheidend auf den mit der Leistung verfolgten Zweck ankomme<sup>6</sup> und der Schuldner durch eine Zweckbestimmung Zweifel an dem Zweck der Leistung beseitigen könne. Aber daraus folgt nur, dass der Schuldner den Zweck der Leistung bestimmen kann; die Erfüllung tritt auch ohne eine solche Zweckbestimmung des Schuldners ein, was auch aus § 366 Abs. 2 herzuleiten ist.

## 2. Leistung an Erfüllungs statt

Erbringt der Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung, so 6 erlischt das Schuldverhältnis nur dann, wenn der Gläubiger sie als Erfüllung annimmt (Leistung an Erfüllungs statt; § 364 Abs. 1).

a) **Mängelhaftung bei Leistung an Erfüllungs statt.** Ist die an Erfüllungs statt gegebene Sache oder Forderung mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, so hat der Gläubiger die Rechte, die ein Käufer hätte (§ 365; Fall b). Er kann also in erster Linie Nacherfüllung verlangen. Nach erfolgloser Bestimmung einer Frist kann er mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen (§ 437).<sup>7</sup> Tritt er zurück, dann hat er nach hM lediglich einen Anspruch auf Wiederbegründung der ursprünglichen – nach § 364 Abs. 1 erloschenen Forderung.

<sup>4</sup> BGH NJW 2015, 2497 (2498) mAnm Walker/Weis WuB 2015, 518; MüKoBGB/Fetzer § 362 Rn. 15 mwN; Palandt/Grüneberg BGB § 362 Rn. 4; aA noch Harder JuS 1977, 149 (151 f.).

<sup>5</sup> BGH NJW 2015, 2497 (2498) mAnm Walker/Weis WuB 2015, 518.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Brox/Walker Schuldr. BT § 40 Rn. 6ff.

<sup>7</sup> Einzelheiten: Brox/Walker Schuldr. BT § 4 Rn. 40ff.

Die Mängelhaftung des Kaufrechts soll nach dem Wortlaut des § 365 und der Entstehungsgeschichte<sup>8</sup> selbst dann eingreifen, wenn die ursprüngliche Forderung zB auf einem Schenkungsversprechen beruht, bei dem die Mängelhaftung eingeschränkt ist (vgl. §§ 523 f.). Sachgerecht ist dieses Ergebnis bei einseitig verpflichtenden Verträgen nicht.<sup>9</sup> Jedenfalls ist es möglich, die nicht zwingende Regelung des § 365 abzubedingen, was wohl häufig durch Auslegung feststellbar sein wird.<sup>10</sup>

- 7 **b) Abgrenzung von der Leistung erfüllungshalber.** Von der Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1) ist die Leistung erfüllungshalber zu unterscheiden. Im ersten Falle bewirkt die Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung das Erlöschen des Schuldverhältnisses. Bei der Leistung erfüllungshalber soll trotz der Leistung das Schuldverhältnis mit etwaigen Sicherheiten bestehen bleiben. Der Gläubiger soll durch Verwertung des ihm erfüllungshalber geleisteten Gegenstandes befriedigt werden; erst dann erlischt die Schuld.
- 8 Ob Leistung an Erfüllungs statt oder Leistung erfüllungshalber gewollt ist, muss durch Auslegung der Parteivereinbarung ermittelt werden. Wird statt der bestimmten geschuldeten Sache eine davon nur wenig unterschiedliche vom Schuldner geleistet und vom Gläubiger angenommen (zB statt des geschuldeten Fahrrades ein anderes von etwa gleichem Wert), so spricht das für Leistung an Erfüllungs statt. Soll der Gläubiger einer Geldforderung die vom Schuldner gelieferte Sache vereinbarungsgemäß verkaufen, um dadurch zu seinem Geld zu kommen, ist erfüllungshalber geleistet worden.
- 9 Für einen Fall gibt das Gesetz eine Auslegungsregel: Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er die Verbindlichkeit an Erfüllungs statt übernimmt (§ 364 Abs. 2). Die erste Verbindlichkeit erlischt dann erst mit Erfüllung der neu übernommenen Verbindlichkeit.

**Hauptbeispiel:** Der Schuldner einer Geldforderung (zB aus Kaufvertrag) gibt dem Gläubiger einen Scheck. Hier ist im Zweifel nicht anzunehmen (vgl. § 364 Abs. 2), dass der Gläubiger damit seine Kaufpreisforderung aufgeben will; er nimmt den Scheck erfüllungshalber entgegen. Die Kaufpreisforderung erlischt erst, wenn der Scheck eingelöst wird.

8 Mot. II, 83.

9 Zutreffend *Looschelders* SchuldR AT § 17 Rn. 27f.; *Soergel/Schreiber* BGB § 365 Rn. 2.

10 *Staudinger/Olzen* BGB § 365 Rn. 12.

### 3. Entbehrlichkeit einer Abgrenzung

Wenn die Erfüllungswirkung unabhängig davon eintritt, ob es sich 9a um ein unmittelbares Bewirken der Leistung (§ 362 Abs. 1), um eine Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1) oder eine Leistung erfüllungshalber (vgl. § 364 Abs. 2) handelt, ist eine Abgrenzung entbehrlich. So hat der BGH<sup>11</sup> ausdrücklich offengelassen, welcher dieser Fälle bei einer vereinbarten Tilgung einer Geldschuld durch Inanspruchnahme des Online-Zahlungsdienstleisters PayPal gegeben ist. Jedenfalls tritt Erfüllung ein, sobald der vom Käufer bei PayPal eingezahlte Geldbetrag dem PayPal-Konto des Verkäufers vorbehaltlos gutgeschrieben wird und dieser frei darüber verfügen kann.

## II. Wirkungen der Erfüllung

### 1. Tilgung der Schuld

Durch die Erfüllung erlischt die Schuld (§ 362 Abs. 1). 10

Lehnt der Gläubiger die Annahme der Leistung ab, weil sie nicht die geschuldete oder weil sie unvollständig sei, dann muss nach allgemeinen Regeln der Schuldner beweisen, dass es die richtige Leistung ist. Hat der Gläubiger hingegen die Leistung als Erfüllung angenommen, spricht das für eine ordnungsgemäße Erfüllung. Deshalb kehrt § 363 die Beweislast um: Der Gläubiger ist in diesem Fall für eine Falsch- oder unvollständige Leistung beweispflichtig.

Die erloschene Schuld kann aber durch Parteivereinbarung wieder neu begründet werden.

Wenn etwa bei einer vereinbarten Zahlungsabwicklung über den Online-Zahlungsdienstleister PayPal der vom Käufer eingezahlte Geldbetrag dem PayPal-Konto des Verkäufers vorbehaltlos gutgeschrieben wird, so dass dieser frei über den Betrag verfügen kann, erlischt dadurch die Kaufpreisschuld.<sup>12</sup> Falls danach der Käufer entsprechend den vereinbarten PayPal-Richtlinien erfolgreich Käuferschutz in Anspruch nimmt und deshalb das Verkäuferkonto wieder rückbelastet wird, führt das zwar nicht automatisch zum rückwirken den Wegfall der Erfüllungswirkung. Aber mit der Verabredung einer PayPal-Zahlung vereinbaren die Vertragsparteien stillschweigend, dass die durch Gutsschrift auf dem PayPal-Konto des Verkäufers zunächst erloschene Kaufpreisforderung nach einer Rückbelastung aufgrund eines erfolgreichen Käufer schutzantrags wieder neu begründet werden soll.<sup>13</sup>

11 BGH NJW 2018, 537 Rn. 18 mAnm *Omlo* JuS 2018, 379.

12 BGH NJW 2018, 537 Rn. 19.

13 BGH NJW 2018, 537 Rn. 28 ff.

## 2. Wirkung bei Forderungsmehrheit

- 11 Ist der Schuldner aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen an denselben Gläubiger verpflichtet und reicht das Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so fragt sich, welche Schuld getilgt wird. Maßgebend ist in erster Linie die Bestimmung durch den Schuldner bei der Leistung (§ 366 Abs. 1); auf ein Einverständnis des Gläubigers kommt es nicht an.

Die Befugnis zur Tilgungsbestimmung stellt eine Begünstigung für den Schuldner dar. Den Grund dafür bildet seine freiwillige Leistung. Das Tilgungsbestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1 steht dagegen nicht dem Schuldner zu, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder dessen Sicherungshalber abgetretene Forderung verwertet wird.<sup>14</sup>

§ 366 Abs. 1 ist entsprechend anwendbar, falls der Gläubiger ursprünglich nur eine Forderung gegen den Schuldner hat, davon aber einen Teil an einen oder mehrere andere Gläubiger abtritt. Wenn jetzt der Schuldner in Unkenntnis der Teilabtretung eine Teilleistung an den bisherigen Alleingläubiger erbringt, kann er – sobald er von der Teilabtretung Kenntnis erlangt – entsprechend § 366 Abs. 1 sein Tilgungsbestimmungsrecht nachträglich ausüben.<sup>15</sup> Das muss nach dem Rechtsgedanken des § 121 unverzüglich nach Kenntnisserlangung geschehen.<sup>16</sup>

Nur wenn der Schuldner keine oder keine wirksame (weil zB verspätete) Bestimmung trifft, stellt das Gesetz eine Rangfolge auf (§ 366 Abs. 2: fällig – weniger sicher – lästiger<sup>17</sup> – älter – verhältnismäßig). Diese Reihenfolge beruht auf dem vom Gesetzgeber vermuteten vernünftigen Willen der Parteien. Sie findet deshalb keine Anwendung, wenn sie diesem Willen offensichtlich widerspricht.<sup>18</sup>

- 12 Handelt es sich dagegen nur um eine Forderung, die aus Hauptleistung, Zinsen und Kosten besteht, so scheidet eine Bestimmung durch den Schuldner aus (Fall c). Vielmehr regelt § 367 Abs. 1 die Reihenfolge (Kosten – Zinsen – Hauptforderung). Im Fall c kann also der Gläubiger wegen der Bestimmung durch den Schuldner die Annahme ablehnen (§ 367 Abs. 2), ohne in Annahmeverzug zu kommen. Nimmt er dagegen ohne jeden Vorbehalt an, wird man davon ausgehen können, dass § 367 vertraglich abbedungen ist. Eine

14 BGH NJW 2008, 2842 (2843).

15 BGH NJW 2006, 2845 (2846f.).

16 BGH NJW 2008, 985 (986).

17 Dazu BGH NJW 2004, 405 (407).

18 BGH NJW 1969, 1846; JZ 1978, 313.

von § 367 Abs. 1 abweichende Regelung enthält § 497 Abs. 3 S. 1 für den Verbraucherdarlehensvertrag.<sup>19</sup>

### 3. Verpflichtungen des Gläubigers

**a) Erteilung einer Quittung.** Der Gläubiger hat auf Verlangen des 13 Schuldners eine **Quittung** zu erteilen (§ 368 S. 1), damit der Schuldner notfalls die Erfüllung beweisen kann.

Bei einem rechtlichen Interesse des Schuldners an einer besonderen Form der Quittung (zB lösungsfähige Quittung für Grundbucheintragungen, vgl. §§ 1144, 1167, § 29 GBO) muss die Quittung auf Verlangen des Schuldners in dieser Form erteilt werden (§ 368 S. 2). – Die Kosten der Quittung hat regelmäßig der Schuldner zu tragen und vorzuschließen (Einzelheiten: § 369). – Zum Schutz des Schuldners bei Leistung an den Überbringer einer echten Quittung: § 370; → § 12 Rn. 8.

**b) Rückgabe eines Schuldscheines.** Der Gläubiger ist verpflichtet, 14 einen etwa ausgestellten Schuldschein über die Forderung an den Schuldner zurückzugeben (Einzelheiten: § 371). Grund: Da der Besitz des Schuldscheins ein Indiz für das Bestehen der Schuld ist, soll der Gläubiger nach Erlöschen der Schuld nicht mehr im Besitz bleiben.

### § 15. Hinterlegung

**Schrifttum:** *Brechtl*, Die Hinterlegung wegen Gläubigerunsicherheit 1 (§ 372 S. 2 BGB), JuS 2017, 495; *Bülow/Schmidt*, Hinterlegungsordnung, 4. Aufl. 2005; *Fest*, Die Hinterlegung zum Zweck der Sicherheitsleistung und der Erfüllung, JA 2009, 258; *Klein*, Schuldbefreiung durch Hinterlegung. Praktische Probleme des Verfahrens und Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung, MDR 2016, 1181; *Regenfuss*, Der Schutz des Schuldners gegen Un gewissheit hinsichtlich der Person des Gläubigers, JA 2017, 81 (161); *Rückheim*, Aufhebung der Hinterlegungsordnung, Rpfleger 2010, 1.

**Fall a:** G nimmt die von S geschuldete, wertvolle Siamkatze nicht an. S, der in Urlaub fahren will, denkt an Hinterlegung. → Rn. 3

**Fall b:** G verlangt Zahlung der geschuldeten 300 EUR von S. Dieser meint, die Schuld sei durch Hinterlegung getilgt, zumal er dem G gegenüber auf sein Rücknahmerecht verzichtet habe. → Rn. 10

**Fall c:** Wie kann S im Fall a sich der Katze entledigen, ohne dass G von ihm noch etwas zu fordern berechtigt ist? → Rn. 11

19 *Brox/Walker* SchuldR BT § 17 Rn. 59.

## I. Voraussetzungen und Verfahren

### 1. Voraussetzungen

Der Schuldner kann nach §§ 372 ff. einen geschuldeten Gegenstand für den Gläubiger bei einer öffentlichen Stelle (Hinterlegungsstelle) hinterlegen, wenn ein Hinterlegungsgrund besteht und die Sache hinterlegungsfähig ist.

Der Schuldner ist zur Hinterlegung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine Pflicht zur Hinterlegung kann sich aber ausnahmsweise aus Vereinbarung oder Gesetz (zB § 432 Abs. 1 S. 2) ergeben.

- 2 a) **Hinterlegungsgrund.** Ein Hinterlegungsgrund ist gegeben, wenn der Gläubiger im **Annahmeverzug** ist (§ 372 S. 1) oder wenn der Schuldner aus einem anderen **in der Person des Gläubigers liegenden Grund** oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden **Ungewissheit über die Person des Gläubigers** seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (§ 372 S. 2).

**Beispiele:** Der Gläubiger ist nicht auffindbar oder geschäftsunfähig. Der Schuldner weiß, dass die Forderung mehrfach abgetreten ist, und ist sich ohne Fahrlässigkeit nicht sicher, wem sie jetzt zusteht. Es besteht Unsicherheit über das Rangverhältnis zwischen Pfändung und Abtretung der Forderung.<sup>1</sup> Es genügt, wenn der Schuldner begründete, objektiv verständliche Zweifel über die Person des Gläubigers hat.<sup>2</sup> Der Schuldner kann allerdings verpflichtet sein, erst Rechtsrat einzuholen; jedenfalls muss er (falls vorhanden) die eigene Rechtsabteilung einschalten.<sup>3</sup> – Die Parteien können durch eine entsprechende Vereinbarung die Hinterlegungsbefugnis erweitern.<sup>4</sup>

- 3 b) **Hinterlegungsfähige Sache.** Hinterlegungsfähig sind nur **Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten** (§ 372 S. 1).

**Beispiele** für Kostbarkeiten: Ring, Kette, Uhr, Edelstein. Immer muss sich die Sache aber für eine Hinterlegung eignen; das ist bei Tieren nicht der Fall (**Fall a).** In Betracht kommt bei Nichteignung möglicherweise ein Selbsthilfeverkauf (§ 383; → Rn. 11; Spezialregel beim Handelskauf: § 373 HGB<sup>5</sup>).

<sup>1</sup> BGH Rpfleger 2005, 320f.

<sup>2</sup> Vgl. BGHZ 7, 302; 27, 241; WM 2004, 1976 (1977f.).

<sup>3</sup> BGH NJW 2003, 1809 (1810).

<sup>4</sup> Vgl. BGH VersR 1993, 108.

<sup>5</sup> Brox/Henssler HandelsR Rn. 389ff.

## 2. Verfahren

Die §§ 372ff. regeln nur die privatrechtliche Seite der Hinterlegung, nämlich die Voraussetzungen und die Wirkungen.<sup>4</sup>

Das Verfahren richtete sich bis zum 30.11.2010 im Wesentlichen nach der Hinterlegungsordnung (HO) von 1937. Diese wurde mit Wirkung zum 1.12.2010 aufgehoben.<sup>6</sup> An ihre Stelle sind die Hinterlegungsgesetze (HintG) der Bundesländer getreten, von denen die meisten weitgehend identisch sind. Nur das HintG von Bayern ist anders aufgebaut und nummeriert. Die HintG der Länder orientieren sich inhaltlich an der früheren HO. Auf folgende Regelungen sei am Beispiel des hessischen HintG hingewiesen:

Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht (§ 1 HintG), das hier im Rahmen der Justizverwaltung tätig wird. Wenn es auf Antrag des Schuldners die Annahme anordnet (§ 7 HintG), erlässt es einen Verwaltungsakt. Geld geht mit der Hinterlegung in das Eigentum des Justizfiskus über (§ 11 Abs. 1 HintG). Bei Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie Kostbarkeiten bleibt der Hinterleger Eigentümer (vgl. § 13 HintG). Es entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis zu Gunsten des Gläubigers. Dieser kann die Herausgabe beantragen (Einzelheiten: §§ 21 ff. HintG). Das Recht des Gläubigers erlischt regelmäßig mit Ablauf von 30 Jahren nach Empfang der Hinterlegungsanzeige (Einzelheiten: § 382).

Hat der Schuldner wegen Ungewissheit über die Person des Gläubigers hinterlegt und beanspruchen mehrere Personen (Prätendenten) den hinterlegten Gegenstand, so ist die Berechtigung im Prozess zwischen den Prätendenten zu klären. Der wahre Gläubiger hat gegen die übrigen Prätendenten einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall auf Aufgabe der „Sperrstellung“, dh auf Einwilligung in die Auszahlung (vgl. § 21 oder § 22 in den meisten HintG der Länder).<sup>7</sup>

Braucht der Gläubiger zum Nachweis der Empfangsberechtigung eine Erklärung des Schuldners, kann er sie vom Schuldner verlangen (§ 380). Wenn der Schuldner nur gegen Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet ist, kann er das Recht des Gläubigers zum Empfang von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen (§ 373).

Der Schuldner hat bei der Hinterlegungsstelle des **Leistungsorts** zu hinterlegen; er ist auch verpflichtet, dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich **anzuzeigen**, sofern das nicht untnlich ist. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, muss er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden ersetzen (§ 374). Da die Hinterlegung aus Gründen erfolgt, die in der Person des Gläubigers liegen, muss dieser im Verhältnis zum Schuldner regelmäßig die Kosten der Hinterlegung tragen (§ 381).

<sup>6</sup> Gesetz vom 23.11.2007, BGBl. I 2614 (2616).

<sup>7</sup> Noch zur HO: BGHZ 35, 169.

## II. Wirkungen

- 7 Mit der Hinterlegung (bzw. mit der Aufgabe bei der Post; § 375) treten unterschiedliche Wirkungen ein, je nachdem, ob der Schuldner noch ein Rücknahmerecht hat oder nicht.

### 1. Rücknahmerecht des Schuldners

Solange der Schuldner noch das Recht hat, die hinterlegte Sache zurückzunehmen (§ 376 Abs. 1), wird durch die Hinterlegung die **Schuld nicht getilgt** (arg. e § 378); er kann aber den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen (§ 379 Abs. 1; verzögernde Einrede, die also im Rechtsstreit vom Schuldner vorgebracht werden muss). Der Gläubiger trägt die Vergütungsgefahr (§ 379 Abs. 2). Wenn die Sache bei der Hinterlegungsstelle untergeht, wird der Schuldner nicht nur von seiner Leistungspflicht frei (§ 275), sondern er behält auch den Anspruch auf die Gegenleistung (zB Kaufpreis; Ausnahme von § 326). Der Schuldner braucht auch keine Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten (§ 379 Abs. 2). Nimmt er jedoch die hinterlegte Sache zurück, gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt (§ 379 Abs. 3); die Folgen der Hinterlegung werden dadurch also mit rückwirkender Kraft beseitigt (zB keine Gefahrtragung durch den Gläubiger, Zinszahlungspflicht des Schuldners).

- 8 Das Rücknahmerecht des Schuldners als Gestaltungsrecht ist nicht pfändbar und kann während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nicht ohne Zustimmung des Gläubigers ausgeübt werden (§ 377).

Grund: Der Gläubiger hat bereits ein Recht erworben, das nicht durch andere Gläubiger des Schuldners beeinträchtigt werden soll.

### 2. Ausschluss des Rücknahmerechts

- 9 a) **Fälle.** Sein Rücknahmerecht verliert der Schuldner in drei Fällen (§ 376 Abs. 2): wenn er auf das Rücknahmerecht gegenüber der Hinterlegungsstelle verzichtet, wenn der Gläubiger gegenüber der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt oder wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.
- 10 b) **Wirkung.** Ist das Rücknahmerecht des Schuldners ausgeschlossen, dann wirkt die Hinterlegung wie die Erfüllung schuldbefreiend (§ 378; Erfüllungssurrogat).